

### Übung im Strafrecht – 1. Hausarbeit

Die Transportgeschäfte des Hamburger Reeders R mit seinen Frachtschiffen laufen nicht mehr gut und er gerät in finanzielle Bedrängnis. R überlegt sich daher, wie er wieder schnell zu Geld kommen kann. Einige seiner Frachter sind schon alt und bedürften der Generalüberholung. Die „Miss Betty“ – registriert in Deutschland und entsprechend beflaggt – befindet sich von allen Schiffen im schlechtesten Zustand. Die nächste Tour der „Miss Betty“ soll von Hamburg nach Kuala Lumpur (Malaysia) mit in Kisten verpacktem Elektroschrott gehen.

Zunächst verändert R die Frachtunterlagen und deklariert den Elektroschrott als neue, hochwertige Halbleiter für die Herstellung leistungsstarker Computerprozessoren. Tatsächlich befindet sich in den Kisten aber weiterhin der Elektroschrott. Da in der Malakkastraße die Piraterie zur Regel gehört, entschließt sich der R, die Reiseroute der „Miss Betty“ eben durch die Malakkastraße zu legen. Er wählt die Fahrzeit so, dass eine Verbandsfahrt mit anderen Schiffen ausgeschlossen ist.

Kapitän K rät wegen der großen Pirateriegefahr von Strecke und Fahrzeit ab: Nicht nur für die Ladung, auch für das Leben der Mannschaft bestünde höchste Gefahr. Daraufhin erzählt R ihm von seinem Plan: Da die Piraten durch Indiskretionen diverser Stellen vom vermeintlichen Frachtgut erfahren würden, geht er fest von einem Piraterieakt aus. Seine Versicherung umfasst auch Piraterie. Falls die Kisten verloren gingen, würde der Schaden von der Versicherung ersetzt werden und die Reederei sei gerettet. Nach der Schadensbegleichung mit dem Eigentümer des Schrotts (die Abwicklung mit der Versicherung liefe über den R), würden aus der Versicherungsleistung ca. noch 8 Millionen Euro für den R übrigbleiben. Dies sei ja auch im Interesse des K, schließlich hänge sein Job vom Überleben der Reederei ab. Nach kurzer Diskussion erklärt sich K einverstanden, dem R bei der Sache zu helfen. Sollte es zu einem Überfall kommen – wovon beide fest ausgehen – werde er die Piraten verdeckt unterstützen.

Geplant, getan. Kapitän K erreicht mit seiner Mannschaft die Malakkastraße. Schon nach kurzer Zeit macht der 1. Offizier zwei Schnellboote aus und warnt K vor Piraten. Noch könnte ein kürzlich passiertes indonesisches Kriegsschiff zu Hilfe gerufen werden. K erwiderte, dass es sich hier nur um Fischer handle. Der Funkruf habe zu unterbleiben. Etwas später drehen die zwei Schnellboote bei und ca. 15 schwer bewaffnete Piraten entern mit Wurfhaken und Seilen die „Miss Betty“. Die Abwehrversuche mit Wasser aus Löschschläuchen und diversen Werkzeugen der Mannschaft blieben erfolglos; Seemann S kommt während des Enterns um. Die Piraten sperren die restliche Mannschaft in einen freien Lagerraum um sich in Ruhe über die Beute herzumachen und durchsuchen das Schiff. Aus lauter Verärgerung über den Schrott entschließen sich die Piraten kurzerhand, sämtliche privaten Wertgegenstände der Mannschaft mitzunehmen, den Frachter in Brand zu setzen und diesen mit der gesamten Besatzung zu versenken.

Einige der Piraten suchen nach den privaten Wertgegenständen der Mannschaft (wobei sie alles Gefundene in mitgebrachte Säcke stopfen) und nach einer geeigneten Brandlegungsstelle. In einem Lagerraum finden sie eine wertvoll anmutende Kiste. Beim Öffnen explodiert diese jedoch. Das Schiff sinkt, sowohl die Piraten als auch die Mannschaft der „Miss Betty“ kommen in der Meerenge um. Lediglich K kann von einer Yachtbesatzung gerettet werden.

In der Kiste befand sich eine ferngezündete Bombe, diese hatte der R platziert. Sollte nämlich das Schiff wider Erwarten die Straße von Malakka ohne Überfall durchquert haben, wollte er mittels der Fernzündung das Schiff versenken. Der Tod der Mannschaft wäre ihm äußerst unlieb gewesen. Aber was sein musste, musste sein. Die Bombe zündete durch einen Schaltfehler schon beim Öffnen der Kiste.

Da dem R die Lage in Hamburg zu brenzlich wurde, ließ er sich mit einem Taxi zum Hauptbahnhof fahren. In der Eingangshalle fiel ihm ein auf dem Boden liegender Gepäckschein auf. Dieser war noch gültig, R hob ihn unbemerkt auf und ging zur Gepäckausgabe. Er gab dem Bahnmitarbeiter den Gepäckschein und hoffte auf einen wertvollen Koffer. Er konnte das passende Gepäckstück wegen der gut erkennbaren Nummer sehen und war sichtlich enttäuscht. Der Bahnmitarbeiter hingegen hatte die Zahl nicht richtig gelesen und gab dem R einen anderen, wesentlich kostbarer scheinenden Koffer. R nahm ihn an sich und verließ eiligst die Gepäckaufbewahrung.

Die Versicherung leistete nach der Schadensmeldung des R wie erwartet Ersatz für die vermeintlich zerstörten Halbleiter.

**Wie haben sich R und K strafbar gemacht?**

### **Bearbeitungshinweise:**

1. **Nicht zu prüfen** sind die Delikte des 7. Abschnitts, des 26. Abschnitts sowie des 29. Abschnitts des StGB.
2. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Zu prüfen sind ausschließlich Delikte des StGB. Der hier relevante Teil der Malakkastraße soll hohe See sein.
3. Das Gutachten darf 30 Seiten (ohne Literaturverzeichnis, Gliederung und Sachverhalt) nicht überschreiten. Schriftgröße 12, ein Drittel Rand, anderthalbfacher Zeilenabstand.
4. Letzter Abgabetermin ist der 19. September 2005 (Poststempel, keine Freistempeler).
5. Das Zwischenprüfungszeugnis oder die Leistungsübersicht des Prüfungsbüros (neue StO) ist in Kopie beizulegen oder spätestens mit der ersten Klausur einzureichen. Ausschließlich in Kopie beizulegen ist die Leistungsübersicht (vorläufige StO) oder der kleine Übungsschein (alte StO).
6. Rückgabe und Besprechung erfolgen im Rahmen der Übung (siehe Terminübersicht).